



Aktuelle Werte

Neuerungen, Werte und Anpassungen für das Jahr 2025

Stand: Jänner 2025

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2025, 2. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/yucelyilmaz

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Pensionserhöhung ab 1. Jänner 2025 2

Schutzklausel für Neupensionist*innen im Jahr 2025 4

Aussetzen der Aliquotierung und Anpassungsverzögerung... 5

Aktuelle Werte für 2025 6

Krankenversicherung der Pensionist*innen..... 7

Pensionssonderzahlungen..... 7

Pensionsversicherung Stichtag 2025 8

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension..... 9

Beitragssätze..... 10

Monatliche Beitragshöhe 2025 11

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten 12

Höchstbeitragsgrundlagen und Aufwertungsfaktoren..... 14

Freiwillige Versicherung 2025 16

Kostenbeiträge bei Heilverfahren..... 18

Höhe des Pflegegeldes..... 18

Ausgleichszulage 19

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus 20

Befreiungen von der Rezeptgebühr 22

Pensionserhöhung ab **1. Jänner 2025**

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung werden grundsätzlich jährlich angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die Erhöhung der Verbraucherpreise (Inflationsrate) berücksichtigt. Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fest.



Für das Jahr 2025 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung:

Tabelle 1: Pensionserhöhung 2025

Einkommen	Erhöhung
bis € 6.060,00	4,6 %
ab € 6.060,01	€ 278,76

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- » bis zu € 6.060,00 jede einzelne Leistung mit dem Faktor 1,046,
- » ab € 6.060,01 jede einzelne Leistung mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 278,76 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz erfasst sind sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, Bundestheaterpensionsgesetz und Pensionsgesetz 1965, sofern auf diese am 31. Dezember 2024 Anspruch besteht.

Schutzklausel für Neupensionist*innen im Jahr 2025

Der Gesetzgeber hat eine Schutzklausel bei der Pensionsberechnung für Neupensionist*innen im Jahr 2025 beschlossen. Damit soll der hohen Inflation entgegengewirkt werden und die Pension dauerhaft erhöht werden.

Neupensionist*innen erhalten dabei einen Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt 4,5 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 geteilt durch 14. Der Erhöhungsbetrag wird wie die Pension um Zuschläge erhöht bzw. um Abschläge vermindert.

Keinen Erhöhungsbetrag gibt es für

- » Korridor pensionen, auf die am 31.12.2024 noch kein Anspruch bestand.
- » Korridor pensionen, die nicht im Anschluss an einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder des Krankengeldanspruches aus der Arbeitslosigkeit angetreten werden, wobei mindestens 30 Tage Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen müssen.
- » Hinterbliebenenleistungen nach verstorbenen Pensionist*innen.

Aussetzen der Aliquotierung und Anpassungsverzögerung

Die (aliquotierte) Anpassungsverzögerung bei der Pensionsanpassung findet für 2025 keine Anwendung. Das bedeutet, dass alle Pensionen mit Stichtag 2024 mit der vollen Pensionsanpassung erhöht werden.

Aktuelle Werte für 2025

Auf den folgenden Seiten finden Sie aktuelle Werte, die sich basierend auf der Pensionserhöhung für das Jahr 2025 ergeben.



Krankenversicherung der Pensionist*innen

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 5,1 %.

Pensionssonderzahlungen

Zu den Pensionen für die Monate April und Oktober eines jeden Jahres gebührt je eine zusätzliche Zahlung in der Höhe der für diese Monate ausbezahlten Pension.

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Pensionsversicherung

Stichtag 2025

Höchstbemessungsgrundlage

Bemessungszeit 420 Monate € 5.573,53

Höchstbeitragsgrundlage

monatlich € 6.450,00

täglich € 215,00

Geringfügigkeitsgrenze § 5 Abs. 2 ASVG

monatlich € 551,10

Pensionskonto

Jahreshöchstbeitragsgrundlage . € 90.300,00

Kontoprozentsatz 1,78 %

höchstmögliche Teilgutschrift € 1.607,34

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension ohne besonderem Steigerungsbetrag und Erwerbseinkommen) brutto € 1.557,93 ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei für Gesamteinkommensteile von

- | | |
|----------------------------------|------|
| » über € 1.557,93 bis € 2.336,99 | 30 % |
| » über € 2.336,99 bis € 3.115,86 | 40 % |
| » über € 3.115,86 | 50 % |

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind.

Beitragssätze

Tabelle 2: Beitragssätze in Prozent

Beiträge zur	Gesamt	Dienstnehmer*innenanteil	Dienstgeber*innenanteil
Krankenversicherung Arbeiter und Angestellte	7,65	3,87	3,78
Unfallversicherung	1,1	–	1,1
Pensionsversicherung ¹	22,8	10,25	12,55
Arbeitslosenversicherung ²	5,9	2,95	2,95
IESG-Zuschlag	0,1	–	0,1
Arbeiterkammerumlage	0,5	0,5	–
Landarbeiterkammerumlage	0,75	0,75	–
Wohnbauförderungsbeitrag	1,0	0,5	0,5
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,8	–	3,8
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ³	1,4	0,7	0,7
Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge ³	1,53	–	1,53

- 1 bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird der Beitragssatz halbiert
- 2 bei geringem Einkommen ist der AV-Dienstnehmer*innenanteil abweichend geregelt:

mtl. Beitragsgrundlage bis € 2.074,00	0 %
über € 2.074,00 bis € 2.262,00	1 %
über € 2.262,00 bis € 2.451,00	2 %
über € 2.451,00	2,95 %
- 3 nur für Dienstnehmer*innen, auf die das jeweilige Gesetz anzuwenden ist.

Monatliche Beitragshöhe 2025

Tabelle 3: Monatliche Beitragshöhe 2025 bei Höchstbeitragsgrundlage € 6.450,-

Beiträge zur	Gesamt	Dienstnehmer* innenanteil	Dienstgeber* innenanteil
Krankenversicherung Arbeiter und Angestellte	493,43	249,62	243,81
Unfallversicherung	70,95	–	70,95
Pensionsversicherung	1.470,60	661,13	809,47
Arbeitslosenversicherung	380,56	190,28	190,28

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

- » für vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten
Bei einer Antragstellung im Jahr 2025 kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat € 1.470,60
- » für ab dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten
Durch Beitragsentrichtung werden Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Tabelle 4: Beitragsgrundlage und Beitragshöhe

Als monatliche Beitragsgrundlage bzw. Beitragshöhe im Jahr 2025 gelten für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen folgende Beträge:

Schulzeit absolviert im Kalenderjahr	monatliche Beitrags- grundlage	monatlicher Beitrag im Jahr 2025
2005	3.630,00	1.410,10
2006	3.750,00	1.414,28
2007	3.840,00	1.414,30
2008	3.930,00	1.414,88
2009	4.020,00	1.411,99
2010	4.110,00	1.409,79
2011	4.200,00	1.411,00
2012	4.230,00	1.412,62
2013	4.440,00	1.442,35
2014	4.530,00	1.439,92
2015	4.650,00	1.439,19
2016	4.860,00	1.468,95
2017	4.980,00	1.469,93
2018	5.130,00	1.471,51
2019	5.220,00	1.467,99
2020	5.370,00	1.464,76
2021	5.550,00	1.465,50
2022	5.670,00	1.466,40
2023	5.850,00	1.467,46
2024	6.060,00	1.468,73
2025	6.450,00	1.470,60

Höchstbeitragsgrundlagen und Aufwertungsfaktoren

Tabelle 5:
 Monatliche Höchstbeitragsgrundlagen
 Aufwertungsfaktoren für Stichtage 2025

Jahr	Aufwertungs- faktor	Höchst- beitrags- grund- lage*	Jahr	Aufwertungs- faktor	Höchst- beitrags- grund- lage*
1956	13,846	261,62	1974	3,990	763,06
1957	13,272	261,62	1975	3,750	850,27
1958	12,915	261,62	1976	3,526	959,28
1959	12,633	261,62	1977	3,324	1.090,09
1960	11,704	261,62	1978	3,162	1.220,90
1961	10,854	348,83	1979	3,023	1.351,71
1962	10,015	348,83	1980	2,889	1.417,12
1963	9,348	348,83	1981	2,752	1.482,53
1964	8,733	348,83	1982	2,660	1.569,73
1965	8,085	392,43	1983	2,587	1.656,94
1966	7,597	425,14	1984	2,501	1.744,15
1967	7,093	457,84	1985	2,406	1.787,75
1968	6,729	490,54	1986	2,355	1.874,96
1969	6,285	523,24	1987	2,302	1.918,56
1970	5,849	555,95	1988	2,258	2.005,77
1971	5,370	588,65	1989	2,208	2.049,37
1972	4,859	632,25	1990	2,114	2.092,98
1973	4,427	686,76	1991	2,021	2.180,19

* Werte in Euro

Jahr	Aufwertungs-faktor	Höchst-beitrags-grund-lage*
1992	1,941	2.311,00
1993	1,863	2.441,81
1994	1,823	2.616,22
1995	1,769	2.747,03
1996	1,728	2.834,24
1997	1,728	2.965,05
1998	1,706	3.052,26
1999	1,683	3.095,86
2000	1,676	3.139,47
2001	1,658	3.226,67
2002	1,640	3.270,00
2003	1,633	3.360,00
2004	1,618	3.450,00
2005	1,592	3.630,00
2006	1,556	3.750,00
2007	1,531	3.840,00
2008	1,503	3.930,00
2009	1,457	4.020,00

Jahr	Aufwertungs-faktor	Höchst-beitrags-grund-lage*
2010	1,436	4.110,00
2011	1,420	4.200,00
2012	1,381	4.230,00
2013	1,343	4.440,00
2014	1,312	4.530,00
2015	1,290	4.650,00
2016	1,275	4.860,00
2017	1,265	4.980,00
2018	1,245	5.130,00
2019	1,221	5.220,00
2020	1,199	5.370,00
2021	1,181	5.550,00
2022	1,161	5.670,00
2023	1,097	5.850,00
2024	1,000	6.060,00
2025		6.450,00

Freiwillige Versicherung 2025

Weiterversicherung

Mindestbeitragsgrundlage	€ 1.010,40
Mindestbeitrag	€ 230,37
Höchstbeitragsgrundlage	€ 7.525,00
Höchstbeitrag	€ 1.715,70

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Mindestbeitragsgrundlage	€ 1.010,40
Höchstbeitragsgrundlage	€ 7.525,00

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Beitragsgrundlage	€ 2.300,10
-----------------------------	------------

Wichtiger Hinweis

Der Bund übernimmt die Beiträge bei der Weiterversicherung für pflegende Angehörige oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für die*den Versicherten entstehen dabei keine Kosten. Weitere Informationen finden Sie im Falter „Freiwillige Versicherungen“.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Beitragsgrundlage	€ 551,10
Beitrag (für PV und KV)	€ 77,81

Selbstversicherung – wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat

Beitragsgrundlage	€ 3.762,50
Beitrag	€ 857,85

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Beitragsgrundlage	€ 2.300,10
-----------------------------	------------

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln
des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe
getragen.

Höherversicherung

Höchstbeitrag jährlich	€ 12.900,00
----------------------------------	-------------

Kostenbeiträge bei Heilverfahren

Ab 1. Jänner 2025 gelten folgende Kostenbeiträge:

Tabelle 6: Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge

monatliches Bruttoeinkommen	tägliche Zuzahlung
mehr als € 1.273,99 bis € 1.855,37	€ 10,31 ⁴
mehr als € 1.855,37 bis € 2.436,76	€ 17,67
mehr als € 2.436,76	€ 25,04

Diese Zuzahlung ist bei medizinischer Rehabilitation mit einer Höchstdauer von 28 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt.

Höhe des Pflegegeldes

Tabelle 7: Die Pflegegeldstufen im Überblick

Stufe	Höhe des Pflegegeldes
1	monatlich € 200,80
2	monatlich € 370,30
3	monatlich € 577,00
4	monatlich € 865,10
5	monatlich € 1.175,20
6	monatlich € 1.641,10
7	monatlich € 2.156,60

- 4 Dieser Zuzahlungsbetrag ist auch zu leisten, wenn bei einer Pension unter € 1.273,99 keine Ausgleichszulage gebührt.

Ausgleichszulage

Richtsätze für die Prüfung des Anspruches auf Ausgleichszulage (solange der*die Pensionist*in bzw. die berücksichtigten Angehörigen ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben).

Die Richtsätze betragen im Jahr 2025 für Bezieher*innen einer

vorzeitigen Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension oder Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

für Alleinstehende € 1.273,99

für Ehepaare bzw. für eingetragene Partner*innen, die im gemeinsamen Haushalt leben. € 2.009,85

Erhöhung der Richtsätze für Bezieher*innen einer vorzeitigen Alters-, Alters-, Korridor-, Schwerarbeits- oder Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

für jedes Kind um € 196,57

Die Erhöhung der Richtsätze erfolgt jedoch nur dann, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Kindes unter € 468,58 liegt.

Witwen*Witwerpension und Pension

für hinterbliebene eingetragene

Partner*innen € 1.273,99

Waisenpension bis Vollendung des

24. Lebensjahres

für Halbweisen € 468,58

für Vollweisen € 703,58

Waisenpension nach Vollendung des

24. Lebensjahres

für Halbweisen € 832,68

für Vollweisen € 1.273,99

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- » ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird oder
- » ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

Voraussetzungen

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt ab 1. Jänner 2025:

- » alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.386,20

Maximale Höhe des Bonus € 188,60

oder

- » alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.656,05

Maximale Höhe des Bonus € 481,00

oder

- » verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 2.235,34

Maximale Höhe des Bonus € 480,49

Befreiungen von der Rezeptgebühr

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) die Befreiung von der Rezeptgebühr bewilligt.

Ohne Antrag

- » Für Pensionist*innen mit Anspruch auf Ausgleichszulage.
- » Für Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Mit Antrag bei der ÖGK

Wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebender Personen folgende Beträge nicht überschreitet:

- | | |
|--|------------|
| » für Alleinstehende | € 1.273,99 |
| » für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf | € 1.465,09 |
| » für Ehepaare und Partner*innen | € 2.009,85 |
| » für Ehepaare und Partner*innen mit erhöhtem Medikamentenbedarf | € 2.311,33 |
| » Erhöhung für jedes Kind | € 196,57 |

Rezeptgebührenobergrenze

Versicherte Personen, die nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen.

Die Rezeptgebührenobergrenze beträgt 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens des*der Versicherten (ohne Sonderzahlungen) und stellt den maximalen Betrag dar, den eine Person an Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zu entrichten hat. Überschreiten die Aufwände an Rezeptgebühren diesen Betrag wird diese Person automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger.

Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website für Informationen rund um Pensionen, Rehabilitation sowie Pflegegeld und entdecken Sie unser umfassendes Serviceangebot.



Alle Informationen:

www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.